Verbandssatzung
des Wasserbeschaffungsverbandes
Mettenham-Mühlau

Aufgrund §§ 6 Abs. 1 und 79 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 BGBl I S 405, geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGGl S 1578) erlässt der Wasserbeschaffungsverband Mettenham-Mühlau (nachfolgend „Verband“ genannt)
mit Genehmigung des Landratsamtes Traunstein die folgende Verbandssatzung:

Präambel:
Der Nachbar-Wasserbeschaffungsverband Mühlau ist mit Ende der Amtszeit in 2027 nicht mehr in der Lage, eine neue Vorstandschaft zu bilden. Aus diesem Grund haben die beiden Verbände Mühlau und Mettenham in 2026 beschlossen, zu fusionieren und damit einen gemeinsamen Verband Mettenham – Mühlau mit dieser neuen Satzung zu gründen.

Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Mettenham-Mühlau“ (WBV Mettenham-Mühlau)

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Mettenham, Gemeinde Schleching, Landkreis Traunstein

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 und damit gemäß § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitliedern durch diese Satzung und die aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnungen, speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugsordnung (WBO) und die zu leistenden Beträge und Gebühren durch die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
Die Verbandsversammlung kann weitere, dem Satzungszweck dienende Regelungen beschließen.
Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach VwGO zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 3 Aufgabe, Verbandsgebiet

(1) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

(2) Der Verband hat die Aufgabe, die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen Hierzu errichtet, betreibt und unterhält der Verband die erforderlichen Anlagen zu Gewinnung, Förderung, Speicherung, Weiterleitung und Verteilung des Wassers.
Der räumliche Wirkungskreis des Verbandes umfasst die Ortsteile /Ortsbereiche

- Mettenham mit Zellersee
- Mühlau mit Oberau
- Baumgarten
- Aignersäge
- Landerhausen
- Gewerbegebiet Kampenwandstrasse

§ 4 Unternehmen des Verbandes

(1) Unternehmen des Verbandes sind die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen baulichen und sonstige Anlagen, Arbeiten an Grundstücken, Ermittlungen und sonstige Maßnahmen.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen). Das Führen des Plans , die Aktualisierung der Unterlagen und Aufbewahrung ist Angelegenheit des Verbandes. (§ 5 Abs. 2 WVG).

Abschnitt II
Rechtsverhältnisse zu den Mitgliedern

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederverzeichnis

(1) Die Geschäftsstelle des Verbandes führt ein Mitgliederverzeichnis, in dem die an das Leitungsnetz angeschlossenen Grundstücke bzw. Gebäude und deren Eigentümer und Erbbauberechtigten verzeichnet sind, und hält es auf dem Laufenden. Das Mitgliederverzeichnis ist **nicht** Bestandteil der Satzung.

(2) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (dingliche Mitglieder). § 4 Abs.1 WVG bleibt unberührt.

(3) Gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes gelten als **ein** Mitglied. Die gemeinsamen Eigentümer haben **einen** bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der sie gegenüber dem Verband vertritt.

(4) Eigentümer, die mehrere Grundstücke besitzen, sind nur einmal Mitglied im Verband.

(5) Die Aufnahme oder Heranziehung als Verbandsmitglied sowie die Aufhebung der Mitgliedschaft regeln sich nach §§ 23, 24 und 25 WVG.

§ 6 Benutzung von Grundstücken für das Unternehmen

(1) Der Verband ist berechtigt, die im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke und mit diesen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Dies gilt insbesondere zum Durchleiten von Wasser (Wasserleitungen) und für Bauwerke im Leitungsnetz (Pumpwerke, Wasserzählerschächte).

(2) Der Eigentümer eines gemäß Absatz 1 durch den Verband in Anspruch genommenen Grundstücks kann die Umverlegung der Leitung und Einrichtung im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle aufgrund wesentlich geänderter Umstände für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten hierfür trägt bei Hauptleitungen der Verband, bei Hausanschlussleitungen der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks.

(3) Für die Benutzung von Grundstücken, die öffentlichen Zwecken dienen gilt § 35 WVG.

§ 7 Auskunftspflicht

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen Auskunft über solche Tatsachen und Rechtsverhältnisse zu geben, die für die Beurteilung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten erheblich sind. Sie haben soweit erforderlich die notwendige Einsicht in Unterlagen und Besichtigung der Grundstücke und Anlagen zu dulden.

(2) Die Auskunftspflicht besteht nur gegenüber solchen Personen, die durch den Verband zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung ermächtigt sind.

§ 8 Anordnungsbefugnis

(1) Die Verbandsmitglieder haben die auf den Bestimmungen des WVG und der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

(2) Die auf der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

Abschnitt III
Verbandsabgaben

§ 9 Abgabengrundsätze

(1) An den Verband sind die in den §§ 28 ff WVG sogenannten Verbandsbeiträge zu leisten. Sie sind öffentliche Abgaben. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Abgaben zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

(2) Die Abgaben verteilen sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die ihnen durch die Aufgaben und die übernommenen Verpflichtungen des Verbandes erwachsen.

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage von dem Unternehmen des Verbands einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Abgaben herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

(4) Soweit Eigentümer, die nur für die Benutzung ihres Grundstücks zur Durchleitung von Wasser zum Verband zugezogen worden sind, keinen Vorteil haben und keine nachteilige Einwirkungen verursachen, sind sie von allen Verbandsabgaben frei.

(5) In besonderen Härtefällen kann der Verband eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Verbandsabgabenzahlung aussprechen. Über die Befreiung entscheidet die Verbandsversammlung.

(6) In besonderen Fällen kann die Verbandsversammlung mit dem Verbandsmitglied oder dem Nutznießer einen Vertrag abschließen, mit dem Art und Ausmaß des Wasserbezugs und die Abgaben geregelt werden.

§10 Öffentliche Last

Die Abgabenpflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§11 Abgabenarten

(1) Die Abgaben werden in Geld erhoben. Sie bestehen aus Beiträgen/Umlagen und Gebühren.

(2) Mit Beiträgen/Umlagen werden der durch Zuschüsse nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung,
Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verbandsanlagen bestritten.
Beiträge sind:
a) der einmalige Anschlussbeitrag für den Anschluss an die Verbandsanlagen,
b) der Beitrag zum Bau von Verbandsanlagen

(3) Soweit es für Durchführung des Unternehmens erforderlich ist, kann der Vorstand Vorausleistungen auf den Beitrag/Umlage nach § 11 Absatz(2) b) dieser Satzung festsetzen.

(4) Gebühren sind:

a) die Zählergebühr, die alle Kosten umfasst, die mit der Anschaffung, Erneuerung, Installation, Instandhaltung und Wartung der Wasserzähler im Zusammenhang stehen.

b) die Verbrauchsgebühr, die sich aufgrund der veränderlichen oder arbeitsabhängigen Kosten (wie z.B. Strom- und Verwaltungskosten sowie Wasseruntersuchungen) ergibt.

c) die Grundgebühr, die alle verbrauchsunabhängigen Kosten (wie z.B. Kapitaldienst, Fixkosten aus dem Betrieb der Verbandsanlagen) umfasst.

§ 12 Erhebung der Verbandsabgaben

(1) Die Verbandsabgaben werden durch Abgabenbescheid erhoben. Abgabenbescheide sind Verwaltungsakte, die nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) durchgesetzt werden können.

(2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Abgaben werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig

(4) Die Vorstandschaft ist berechtigt, im Einzelfall Säumnisgebühren festzulegen.

(5) Jedem Verbandsmitglied wird auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen gewährt.

§ 13 Beitragsordnung, Wasserbezugsordnung

Die Einzelheiten über Wasserbezug, Berechnung und Abgabenerhebung regeln Wasserbezugsordnung und Gebühren- und Beitragsordnung, sowie ggf. weitere vom der Verbandsversammlung erlassenen Ordnungen, die **nicht** Bestandteil dieser Verbandssatzung sind.
Die Beitragsbemessung erfolgt unter den Grundsätzen des Vorteilsgedankens und der Gleichbehandlung (S 30 Abs. I WVG)

Abschnitt IV
Verfassung und Verwaltung

§14 Verbandsorgane

Die Organe des Verbands sind die Verbandsversammlung und der Vorstand

§ 15 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des Verbandes.

§ 16 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Aufgaben der Verbandsversammlung bestimmen sich nach dem Wasserverbandsgesetz (WVG) und dieser Satzung. Die Verbandsversammlung beschließt über Verbandsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter
2. Beschlussfassung über
 - Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben
- Grundsätze der Geschäftspolitik
- Erlass und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
 - Erlass und Änderung der Wasserbezugsordnung und ggf. weiterer Ordnungen
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
4. Festsetzung des Haushaltsplans sowie von Nachtragshaushaltsplänen5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans
5. Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder
7. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband

§ 17 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Verbandsversammlung mit mindestens 14tägiger Frist ein. Die Einladung muss Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung,sowie einen Hinweis darauf enthalten, bis zu welcher Frist Beschlussanträge (§19 Absatz 5) einzureichen sind.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel aller Verbandsmitglieder beantragt.

§ 18 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Tagesordnung der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.

(2) Die Versammlungen des Verbandes sind nichtöffentlich. Pressevertretern und Gästen kann vom Verbandsvorsteher die Teilnahme gestattet werden.

(3) Über die Verbandsversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Versammlung, die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen die gestellten Anträge, die gefassten

Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. Das Protokoll ist vom Verbandsvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und in Abdruck der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 19 Beschlüsse der Verbandsversammlung; Wahlen zum Vorstand

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend sind.

(2) Stimmberechtigt sind nur Verbandsmitglieder.
Jedes Verbandsmitglied hat nur **eine** Stimme ohne Rücksicht auf die Zahl seiner im Mitgliederverzeichnis eingetragenen Grundstücke. Bevollmächtigte nach § 5 Abs. 3 haben nur **eine** Stimme.

(3) Die Versammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Es wird offen abgestimmt. Verlangt ein Stimmberechtigter geheime Abstimmung, so ist dem Folge zu leisten. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(4) Für Beschlüsse über die Auflösung oder Umgestaltung des Verbandes sowie über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Verbandsmitglieder erforderlich. Über solche Anträge kann außerdem nur Beschluss gefasst werden, wenn in der Einladung die Beschlussfassung darüber angekündigt worden ist.

(5) Anträge von Verbandsmitgliedern, über die in der Versammlung Beschlüsse gefasst werden sollen, sind mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Verbandsvorsteher einzureichen.

(6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Die Wahl wird durch einen aus drei Verbandsmitgliedern bestehendem Wahlausschuss geleitet, der durch Zuruf aus der Verbandsversammlung gebildet wird. Die Wahlhandlung ist grundsätzlich schriftlich; sie kann auch in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Verbandsmitglieder dafür stimmt.

(7) Wahl des Verbandsvorstehers, seines Stellvertreters und der 3 Beisitzer
Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, finden ein zweiter und ggf. weitere Wahlgänge statt.

Wahl der Beisitzer:
Gewählt wird aus einer Vorschlagsliste in einem Wahlgang. Gewählt sind die Bewerber, welche die meisten der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 20 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden (Verbandsvorsteher)
- den stellvertretenden Vorsitzenden
- den 3 Beisitzern

Unterstützt wird der Vorstand – nach Bedarf - (nicht stimmberechtigt) durch
- den Geschäftsstellenleiter/ Schriftführer
- die Wasserwarte
- den Kassenleiter

(2) Das Amt des Vorstandes beginnt am Tag nach der Wahl. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Neuwahlen haben bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt für dem Rest der Amtszeit die aus der Vorschlagsliste nach §19 Abs. 7 sich beworbene, aber nicht gewählte Person (Nachrücker) entsprechend den erreichten Stimmen nach. Scheiden 2 Beisitzer aus und sind keine Nachrücker mehr vorhanden, muss Ersatz gewählt werden.

(4) Scheidet der Vorstandsvorsitzende oder der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, muss für den Rest der Amtszeit neu gewählt werden.

(5) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt gemäß § 53 Abs. 2 WVG.

§ 21 Geschäfte des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes und der Verbandssatzung in Übereinstimmung mit den von der Verbandsversammlung beschlossenen Grundsätzen. Er berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch das Wasserverbandsgesetz oder diese Satzung, der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsteher vorbehalten sind.

Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

1. Mitwirkung bei Satzungsänderungen
2. Mitwirkung bei der Änderung der Verbandsaufgabe
3. Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Verbandsmitgliedern
4. Ernennung von, Kassenprüfer und Wasserwarte
5. Beschlüsse über die Benutzung von Grundstücken nach § 6
6. Erlass der für die Durchführung der Verbandsaufgabe und der für die Unterhaltung und Benutzung der Verbandsanlagen erforderlichen Anordnungen
7. Entscheidung in Rechtsbehelfsverfahren und über die Anwendung von Zwangsmitteln (Festlegung von Säumnisgebühren)
8. Aufsicht über die Verbandsanlagen und die Verbandsarbeiten
9. Aufstellung des Haushaltsplans und von Nachträgen dazu
10. Aufstellung der Haushaltsrechnung
11. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes beinhalten
12. Ernennung, Bestellung von
 - Geschäftsstellenleiter/Schriftführer
 - Wasserwarte
 - Kassenführer
 - Rechnungs-/ Kassenprüfer

(2) Der Vorstand ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 22 Einberufung des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein.

(2) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn es 4 Vorstandsmitglieder unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

§ 23 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter, bereitet die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung vor und führt den Vorsitz.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Es muss Angaben enthalten über Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Themen, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24 Beschlussfassung

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und ihre Mehrheit anwesend ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und ist der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder darüber beschlussfähig.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat **eine** Stimme. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Verbandsvorsteher

§ 25 Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, soweit die Entschädigung über den Ersatz von Aufwendungen hinausgeht.

§ 26 Aufgaben des Verbandsvorstehers, Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich alleine.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind durch den Verbandsvorsteher oder, im Verhinderungsfall, durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Das gilt nicht für Geschäfte, die für den Verband eine einmalige Verpflichtung im Wert von 20 % des gesamten Gebührenaufkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr oder weniger bedeuten.

(3) Der Verbandsvorsteher erledigt in seiner Zuständigkeit alle Angelegenheit des Verbandes, für die weder die Verbandsversammlung noch der Vorstand zuständig sind.
Zu den Aufgaben des Verbandsvorstehers gehören insbesondere:

1. Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstand
2. Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes
3. Einberufung von Verbandsvorstand und Verbandsversammlung, Leitung der Verbandsversammlung
4. Aufsicht über die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes
5. Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes im Wert von bis zu 50 % des gesamten Gebührenaufkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr der jährlichen Verbrauchs- und Grundgebühr beinhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Verbandsordnungen dringende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandes, zu treffen.
Über solche Anordnungen hat der Verbandsvorsteher dem zuständigen Verbandsorgan in der nächsten Versammlung bzw. Sitzung Kenntnis zu geben.

(5) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsteher weitere Angelegenheiten zu selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Verbandsvorsteher ist unbeschadet des § 19 ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss des Vorstandes übertragen werden.

§ 27 Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsteher nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

(2) Verwalter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsstellenleiter.
Sitz der Geschäftsstelle ist die Wohnadresse des jeweiligen Verbandsvorstehers.

(3) Die Anordnung von Kassen- und Bankgeschäften an die Geschäftsstelle erfolgt je nach Zuständigkeit gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 10 bzw. § 26 Abs. 3 Ziff. 5 dieser Satzung durch den Vorstand oder den Verbandsvorsteher, die Durchführung durch den Kassenführer. Er ist dazu zeichnungsberechtigt.

(4) Die Geschäftsstelle wird in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt von
- den Wasserwarten
- dem Kassenführer

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorstandsmitglieder, Schaubeauftragte, Verbandsprüfer und Personen i.S.d. § 7 (2) dieser Satzung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt gewordenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

Abschnitt V
Rechnungswesen

§ 29 Haushalt

(1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr

(2) Für jedes Haushaltsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Verbandsvorstand stellt den Haushaltsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung spätestens bis Ablauf von 3 Monaten des neuen Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Die Verbandsversammlung setzt für jedes Kalenderjahr den Haushaltsplan des Verbandes und nach Bedarf die Nachträge dazu fest.

(3) Der Haushaltsplan enthält alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im laufenden Jahr. Er gliedert sich in einen ordentlichen Teil (Verwaltungshaushalt) und einen außerordentlichen Teil (Vermögenshaushalt).

§ 30 Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben

Alle Einnahmen und Ausgaben sind nach dem festgestellten Haushaltsplan zu verwalten

§31 Überschreiten des Haushaltsplanes

(1) Beim Überschreiten der Ansätze des Haushaltsplanes ist rechtzeitig ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen.

(2) Der Verbandsvorsteher kann Ausgaben leisten, die nicht im Haushaltsplan festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist, ein Aufschub erheblichen Nachteil bringen würde und die Entscheidung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind, nur bei unabweislichem Bedürfnis treffen.

§ 32 Aufnahme von Darlehen

Der Verband ist berechtigt, außerordentliche Ausgaben durch Darlehen zu decken.
§ 38 Abs.1 ist zu beachten.

§ 33 Tilgung von Schulden

(1) Für langfristige Darlehen, die nicht regelmäßig zu tilgen sind, sammelt der Verband die Mittel für die Tilgung planmäßig an.

(2) Zur Tilgung von Darlehen sind Tilgungspläne aufzustellen. Für langfristige Darlehen sind mindestens die nach dem Darlehensvertrag erforderlichen Beiträge in den Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 34 Prüfung des Haushaltes

(1) Der Vorstand stellt die Haushaltsrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie mit allen Unterlagen bis spätestens 1. März des folgenden Jahres zur Kassenprüfung

(2) Der Vorstand gibt

1. der Kassenprüfung den Auftrag zu prüfen,
 - ob nach der Rechnung der Haushaltsplan eingehalten ist,
 - ob die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind
 - ob diese Rechnungsbeträge mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Verbandssatzung im Einklang stehen und
2. das Ergebnis der Prüfung an den Verbandsvorsteher und die Aufsichtsbehörde

§ 35 Entlastung

Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Abschnitt VI
Aufsicht

§ 36 Staatliche Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Traunstein.

§ 37 Genehmigungspflichtige Verbandsänderungen

(1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde

1. zur Änderung der Satzung
2. für Beschlüsse zu Änderung der Verbandsaufgabe
3. für einen Beschluss zu Umgestaltung oder Auflösung des Verbandes

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.

§ 38 Zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
- zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
- zur Aufnahme von Darlehen in einer Höhe von über 50 % des gesamten Gebührenaufkommens im vorausgegangenen Kalenderjahr
- zur Übernahme von Bürgschaften
- zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und
- zur Bestellung von Sicherheiten
- zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ansatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 39 Informationsrecht der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen; ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen

(2) Der Aufsichtsbehörde ist das Ergebnis von Wahlen anzuzeigen

(3) Der Aufsichtsbehörde sind die Haushaltspläne samt Nachträgen vorzulegen.

§ 40 Verbandsschau

Über die Durchführung einer Verbandsschau beschließt die Vorstandschaft. Zeitpunkt und beteiligter Personenkreis werden vom Vorstand festgelegt. Die Durchführung der Verbandsschau erfolgt gem. § 45 WVG.

§ 41 Auflösung und Abwicklung

Bei der Auflösung des Verbandes regelt sich die Abwicklung nach den §§ 63 und 64 WVG.

Abschnitt VII
Schlussbestimmungen

§ 42 Bekanntmachungen

Die Verbandssatzung, Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Verbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein bekannt gemacht. Der jeweilige Rechtsetzungsakt tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, wenn in ihm nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.2.2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verbandssatzung des WBV Mettenham vom 31.3.1999 außer Kraft.

Schleching-Mettenham, den 29.10.2026……...

Albert Stelzer
Kommissarischer Verbandsvorsteher

Für den WBV Mettenham:	Für den WBV Mühlau:
Albert Stelzer Verbandsvorsitzender	Peter Luger Verbandsvorsitzender